



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0347896-0001-G16-0001/20

Düsseldorf, den 02.12.2020

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Broich der medl GmbH durch die Kapazitätserweiterung des Blockheizwerks**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der medl GmbH mit Bescheid vom 11.11.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizwerks Broich durch die Kapazitätserweiterung des Blockheizwerks am Standort Duisburger Straße 50 in 45479 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag  
gezeichnet  
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
medl GmbH  
Burgstraße 1  
45476 Mülheim an der Ruhr

Datum: 11. November 2020

Seite 1 von 41

Aktenzeichen:  
53.02-0347896-0001-G16-  
0001/20  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Genehmigungsbescheid

53.02-0347896-0001-G16-0001/20

Auf Ihren Antrag vom 23.12.2017, ergänzt mit Schreiben vom 23.03.2020 sowie E-Mail vom 06.05.2020 und 06.11.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der medl GmbH in Mülheim an der Ruhr wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 und Nr. 1.2.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Broich durch die Kapazitätserweiterung des Blockheizwerks**

auf dem Grundstück Duisburger Straße 50, Gemarkung Broich, Flur 6, Flurstück 229 in 45479 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## I. Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung:

- Kapazitätserweiterung des Blockheizkraftwerks durch die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Module 2 und 3 für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 6,3 MW sowie Rückbau des bestehenden BHKW-Moduls 3.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Blockheizkraftwerks erhöht sich nach Durchführung der Änderung von bisher ca. 21,98 MW auf ca. 27,98 MW.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Kesselanlage (Kessel 1 – 4) in Höhe von 42,83 MW ändert sich durch die Änderung nicht.

Mit der Änderung verbunden sind nachfolgend aufgeführte Reduzierungen der Vollbenutzungsstunden (VBh) der Kesselanlagen des bestehenden Heizwerks sowie der BHKW-Anlage:

- Reduktion der Laufzeiten der vier Kessel des Heizwerkes von aktuell jeweils 8.760 VBh/a auf 4.500 VBh/a
- Reduktion der Laufzeit des BHKW-Moduls 1 von aktuell 8.760 VBh/a auf 8.500 VBh/a
- Reduktion der Laufzeit des BHKW-Moduls 4 von aktuell 8.760 VBh/a auf 8.000 VBh/a

2.

Zu der von der Genehmigung erfassten Anlage gehören im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Kessel 1 bis 4:

Kessel 1: 3,60 MW

Kessel 2: 11,05 MW

Kessel 3: 10,35 MW

Kessel 4: 17,83 MW

**Gesamt: 42,83 MW**



## Blockheizkraftwerk:

KWK- Modul 1: 7,6 MW

KWK- Modul 2: 6,3 MW

KWK- Modul 3: 6,3 MW

KWK- Modul 4: 5,0 MW

KWK- Modul 5: 0,38 MW

KWK- Modul 6: 2,4 MW

**Gesamt: 27,98 MW**

3.

Die neuen BHKW-Module 2 und 3 werden auf dem Grundstück Duisburger Straße 50, Gemarkung Broich, Flur 6, Flurstück 229 in 45479 Mülheim an der Ruhr errichtet.

4.

Die BHKW-Module 2 und 3 haben jeweils folgende Anlagedaten:

**Anlagedaten Verbrennungsmotoranlage:**

Arbeitsweise /-art 4-Takt, Gas-Otto-Motor

Brennstoffeinsatz: Erdgas

Feuerungswärmeleistung: ca. 6,3 MW

elektrische Leistung: 2673 kW

therm. Leistung: 2875 kW

jährl. Vollbelastungs-  
stunden: 8.000 h/a



## Anlagendaten zur Erlaubnis

Die **Dampfkesselanlage** besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

### **Anlagendaten der Dampfkesselanlage:**

Betriebsinterne Bezeichnung:	BHKW Modul 2N und 3N (HAT-AGWT)
Hersteller:	APROVIS, 91746 Weidenbach
Herstell-Nr.:	20180427 - HWE
Herstelljahr:	2020
Bauart:	Abhitze-Wärmetauscher
Maximal zulässige Temperatur:	120 °C
Zul. Nennwärmeleistung:	ca. 1300 kW
Maximal zulässiger Druck:	PS 16 bar (PB niedriger)
Heizfläche:	ca. 250 m <sup>2</sup> (Abhitzewärmetauscher)
Wasserinhalt:	ca. 1200 l voll
Art der Beheizung:	Abhitze (Abgas aus Motorenanlage)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

5.

Mit Inbetriebnahme der beantragten BHKW-Module 2 und 3 sind folgende geänderte Vollbenutzungsstunden (VBh) in der Anlage (Heizwerk und Blockheizkraftwerk) zulässig:

- Laufzeiten der vier Kessel des Heizwerkes: jeweils 4.500 VBh/a
- Laufzeit des BHKW-Modul 1: 8.500 VBh/a
- Laufzeit des BHKW-Modul 1: 8.000 VBh/a



6.

Jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) für das vorhergehende Jahr ein Nachweis über die Einhaltung der v. g. begrenzten Vollbenutzungsstunden vorzulegen.

7. Abweichung

Für das Bauvorhaben „wesentliche Änderung des Heizwerks Broich durch die Kapazitätserweiterung des Blockheizwerks, Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 50“ wird eine Abweichung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 69 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – zugelassen:

1.0 – Von § 6 Abs. 3 BauO NRW 2018 - Abstandsflächen

**Art der Abweichung:**

1.1 – Überschneidung der Abstandsflächen

**Begründung:**

1.2 – Die Position der Adblue-Tankanlage muss aus anlagentechnischen Gründen als Teil der Abgasreinigungsanlage im direkten Anschlussbereich des Heizwerkgebäudes positioniert werden. Das in der Tankanlage eingelagerte Adblue wird permanent dem Verbrennungsprozess zugeführt und ermöglicht die Abgaswerte entsprechend der Umwelanforderungen zu behandeln.

8.

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit dem Aktenzeichen 53.02-0347896-0001-209-G16-0001/20-8a vom 28.07.2020.

## **II. Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie



in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### III. Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

### IV. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



## V. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

## VI. Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die medl GmbH als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr (Gebühr für Errichtungskosten, Betriebsregelungen sowie UVP-Vorprüfung) auf

**€ 11.918,00**

**(in Worten: elftausendneunhundertachtzehn Euro)**

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 3.500.000 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 50.000.000 € nach folgender Formel:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 3.500.000 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 11.750,00 €.



## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW 2018 sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würden hierfür nach Aussage der Stadt Mülheim Genehmigungsgebühren in Höhe von 1.400,00 Euro anfallen.

Würde die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung selbständig erteilt, würde hierfür nach Aussage des Dezernats Technischer Arbeitsschutz Verwaltungsgebühren gemäß Tarifstelle 11.2.1 in Höhe von 1.025,00 Euro anfallen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW 2018 und einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 11.750,00 €.

## 3. Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Würde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28.07.2020 wurde eine Gebühr in Höhe von 3.916,50 Euro erhoben so dass 391,65 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe von 11.358,35 Euro.



#### 4. Gebühr für Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro.

#### Gesamtverfahrenskosten

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gesamtgebühr i. H. von 11.918,00 Euro festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001645531**



### Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.

## **VII. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die medl GmbH betreibt am Standort Duisburger Straße 50 in Mülheim an der Ruhr eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme, bestehend aus dem Heizwerk (Kessel 1 bis 4, insgesamt 42,83 MW Feuerungswärmeleistung) und der BHKW-Anlage (KWK-Modul 1, 3, 4, 5 und 6, insgesamt 21,98 MW Feuerungswärmeleistung).

Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Module 2 und 3 (jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,3 MW) sowie den Rückbau des bestehenden BHKW-Modul 3 geändert werden.

Die gesamte Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage erhöht sich durch die geplante wesentliche Änderung von bisher 21,98 MW<sub>th</sub> auf 27,98 MW<sub>th</sub>.

Die medl GmbH hat am 23.12.2019 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Broich durch die Kapazitätserweiterung des Blockheizwerks gestellt.

Da die beantragte Änderung möglichst kurzfristig realisiert werden sollte, wurde mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 28.07.2020 erteilt.



## 2. Genehmigungsverfahren

Nach Eingang des Genehmigungsantrages wurden der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie die Fachdezernate Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die **Stadt Mülheim an der Ruhr – Die Oberbürgermeisterin** teilte u. a. Folgendes mit:

Die Wertung erfolgt gemäß § 34 BauGB. Der regionale Flächennutzungsplan (FNP) weist eine gewerbliche Baufläche aus. Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III b.

Das Bauvorhaben ist als Sonderbau (nicht § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu bewerten, für das das einfache Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 BauO NRW 2018 gilt.

Es wurde darum gebeten, Auflagen und Hinweise bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das **Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf (Altlasten / Bodenschutz)** teilte zu dem Ergänzungsbericht zum Ausgangszustandsbericht mit, dass keine Bedenken gegen eine Erteilung der Genehmigung bestehen. Es wurden gebeten, Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das **Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz)** hat aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Änderung der Dampfkesselanlage, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden.



Die aufgeführten Auflagen und Hinweise sowie die Anlagendaten wurden in diesen Bescheid übernommen.

### **3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

#### **Merkmale des Vorhabens**

Die bestehende BHKW-Anlage soll durch die Aufstellung der BHKW Module 2 und 3 (jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,3 MW) sowie den Rückbau des bestehenden BHKW Modul 3 geändert werden.

Die gesamte Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage erhöht sich durch die geplante wesentliche Änderung von bisher 21,98 MW auf 27,98 MW.

Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung der Betriebsstunden der Kesselanlage des bestehenden Heizwerks.

Das Vorhaben dient der wärmebedarfsgesteuerten Optimierung des Nahwärmenetzes der medl GmbH.



## **Standort des Vorhabens**

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben durchgeführt wird, ist fast vollständig versiegelt. Durch das Vorhaben finden weder im Rahmen der Umbauphase noch im laufenden Prozess Beeinträchtigungen der Naturressourcen Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt. Vorhandene Vegetation oder Bausubstanz sind nicht betroffen.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 200 m zum Anlagenstandort. Das nächstgelegene Ökosystem bzw. die nächstgelegene Vegetation (Naturschutzgebiet) grenzt ca. 500 m nordöstlich in Form von Bäumen und Wiesen an den Standort an. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 1,9 km süd-südöstlich der Anlage.

## **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde über die Immissions- und Schallschutzgutachten sowie eine Beurteilung der Verwendung wassergefährdende Stoffe nachgewiesen.

### Schutzgut Luft/Klima

Die beantragten BHKW-Module erreichen durch den mehrstufigen Katalysator in Verbindung mit dem Magermisch-Verbrennungsverfahren Emissionswerte, die den Forderungen der 44. BImSchV entsprechen.

Durch den hohen Gesamtnutzungsgrad von ca. 90 % ist das BHKW eine hocheffiziente Kraft-Wärmekopplungsanlage gemäß EU-Richtlinie 2004/8/EG. Die Primärenergieeinsparung durch hocheffiziente KWK gegenüber dem BRD-Strommix liegt bei ca. 25 %. In gleicher Größenordnung werden CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart.

Das den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsschutz-Gutachten hat ergeben, dass sich durch die beantragten Änderungen die Konzentrationen an Stickstoffoxid im Vergleich zum Istzustand an den schutzwürdigen Nutzungen um bis zu 29 % und im Bereich von Ökosystemen und der Vegetation um ca. 25 % verringern.

Die Konzentrationen an Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag sowie Schwefeldioxid verringern sich im Planzustand an den schutzwürdigen Nutzungen ebenfalls.



Im Bereich von Ökosystemen und der Vegetation sind keine Konzentrationen oberhalb der Irrelevanzregelung für die Konzentration an Schwefeldioxid, und keine Überschreitung der maximal zulässigen Konzentration für die Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentrationen zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnungen haben ebenfalls gezeigt, dass die vorhabenbezogene Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden FFH-Gebiete das zulässige Abschneidekriterium in Höhe von  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht überschreitet. Im Bereich von Wäldern, Ökosystemen und der Vegetation werden ebenfalls Stickstoffdepositionen unterhalb des Abschneidekriteriums erwartet.

### Schutzgut Mensch

Die den Antragsunterlagen beiliegende Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und –immissionen zeigt in ihrer Untersuchung, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser/Gewässerschutz

Durch eine den Antragsunterlagen beiliegende Stellungnahme nach AwSV wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der dort vorgegebenen Randbedingungen die Anlage den Anforderungen der AwSV entspricht.

Beim Start eines kalten Moduls fällt in der Abgasanlage Kondensat an, das in einer automatisierten Anlage durch basisches Granulat neutralisiert und dann abgeleitet wird. Es handelt sich um maximal  $10 \text{ m}^3$  im Jahr, die abhängig vom Betrieb (Anzahl Kaltstarts) überwiegend im Sommer anfallen.

Das neutralisierte Kondensat wird in den Schmutzabwasserkanal eingeleitet. Die auf dem Gelände vorhandenen Abscheidesysteme für (ggf. ölhaltiges) Schmutzwasser werden weiter genutzt. Sonstige Abwässer treten im regulären Betrieb nicht auf.



### Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Die noch erhaltenen Altgebäude des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes sind eingetragene Einzeldenkmäler. Weitere Denkmäler befinden sich im weiteren Umfeld. Durch den Umbau wird das Ortsbild des bestehenden Betriebsgeländes der Ruhrbahn bzw. des BHKW nicht wesentlich verändert. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 38 vom 17.09.2020) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## **4. Rechtliche Würdigung**

Die gesamte Anlage (Heizwerk und BHKW-Anlage) ist der Ziffer 1.1, Spalte 3: Buchstabe G des Anhangs 1 der der 4. BImSchV zuzuordnen und in der Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 1.1.2 in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

Die BHKW-Anlage ist der Ziffer 1.2.3.1, Spalte 3: Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben betrifft ausschließlich die BHKW-Anlage; das Heizwerk ist von der Änderung nicht betroffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Bauordnungsrecht und zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) zu erteilen.



## VIII.

### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Stefan Hartz

Anlagen: Nebenbestimmungen, **Anlage 1**  
Verzeichnis der Antragsunterlagen, **Anlage 2**  
Hinweise, **Anlage 3**



## Anlage 1

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

##### 1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

##### 1.3

Die Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen (jeweilige Inbetriebnahme der BHKW-Module 2 und 3). Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

##### 1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich telefonisch zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachts begonnen werden.



## 2.2

Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018 mitzuteilen.

## 2.3

Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsicht der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Gleichzeitig ist die oder der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.

## 2.4

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW i.V.m. § 82 Abs. 4 BauO NRW eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch den staatl. anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 12 Abs. 2 SV-VO vorzulegen.

## 2.5 siehe Prüfverordnung – Anwendungsbereich - § 1 Abs. 1 Nr. 11 PrüfVO NRW

Folgende Berichte über die Prüfung der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsicht durch die/den Bauherrin/Bauherrn oder die/den Betreiberin/Betreiber von einem beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW):

- Alarmierungs- und Brandmeldeanlagen → ggf. siehe Brandschutzkonzept
- elektrische Anlagen → ggf. siehe Brandschutzkonzept



### **3. Brandschutz**

#### **3.1**

Das Brandschutzkonzept vom 09.03.2020 des Dipl.-Ing. Michael Raftellis (- staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes -), ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

#### **3.2**

Gemäß § 45 BauO NRW 2018 ist die bauliche Anlage mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Mit abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Fachunternehmerbescheinigung über die Installation der Blitzschutzanlage vorzulegen.

### **4. Immissionsschutz**

#### **4.1 Geräuschemissionen**

##### **4.1.1**

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG – Bericht Nr. SEII-02/0591, 8117484595 vom 31.10.2019 zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die in Tabelle 3 im Kapitel 4.7 der Schallimmissionsprognose vorgegebenen schalltechnischen Anforderungen.

##### **4.1.2**

Die BHKW-Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B.



Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unabhängig vom Betriebszustand die nachfolgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
IP 1 Duisburger Str. 65	55	40
IP 2 An der Werkstätte 18	55	40
IP 3 Duisburger Str. 65	55	40

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

#### 4.1.3

Die Einhaltung der **Nebenbestimmung 4.1.2** ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage (BHKW-Modul 2 und 3) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Mess-durchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

#### **4.1.4**

Die BHKW-Module und alle zugehörigen Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass ton- und informationshaltige Geräusche, die Übertragung von Körperschall sowie tieffrequente Geräuschemissionen, insbesondere deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne in den Terzen bis zu einer Mittenfrequenz von 100 Hz, unter Beachtung des Standes der Lärminderungstechnik soweit wie möglich vermieden werden.

#### **4.1.5**

Auf Verlangen der Bezirksregierung, insbesondere bei Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle untersuchen zu lassen, ob tieffrequente Geräuschimmissionen in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 verursacht werden.

Die Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A.1.5 des Anhangs der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 und dem zugehörigen Beiblatt 1 durchzuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 der DIN 45680 aufgeführten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



#### 4.1.6

Ergeben die Untersuchungen der Messstelle, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht sichergestellt ist, sind vom Sachverständigen zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind zunächst mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und nach Zustimmung durch die Antragstellerin unverzüglich durchzuführen.

## 4.2 Luftverunreinigungen

### 4.2.1

Die BHKW-Module 2 und 3 sind so zu betreiben, dass an der Probenahmestelle des Kaminzugs (Quelle Q12) jeweils die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

a) Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>
b) Stickstoffoxide	0,1 g/m <sup>3</sup>
c) Schwefeloxide *)	8,9 mg/m <sup>3</sup>
d) Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>
e) Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>
f) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m <sup>3</sup>

\*) alternativ: Vorlage eines Nachweises gemäß § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen der Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, gilt ab dem 01.01.2025.

Die v.g. Emissionsbegrenzungen gelten für alle Betriebszustände (An- und Abfahrzustände, Teillast- und Volllastbereiche).



#### 4.2.2

Die Massenkonzentration der in **Nebenbestimmung 4.2.1** genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

#### 4.2.3

Zur Feststellung, ob die Anforderungen der **Nebenbestimmung 4.2.1** erfüllt werden, ist innerhalb von vier Monaten nach der jeweiligen Inbetriebnahme der BHKW-Module 2 und 3 die Massenkonzentration der in **Nebenbestimmung 4.2.1** genannten Emissionsgrenzwerte messen zu lassen.

Die Messungen sind anschließend wiederkehrend jährlich zu wiederholen.

Abweichend vom v.g. sind die Emissionen an Schwefeloxiden alle drei Jahre zu wiederholen (sofern kein Nachweis entsprechend § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV vorgelegt wurde).

#### Hinweis:

Die Durchführung der Messungen hat entsprechend der Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

#### 4.2.4

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der BHKW-Anlage 5 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.



#### 4.2.5

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

## 5. Arbeitsschutz

### Auflagen zur Erlaubnis

#### 5.1

Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 – Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen – entsprechen.

Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.

#### 5.2

Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 – Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V – mit dem Potenzialausgleichsleiter zu verbinden.

#### 5.3

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen/ der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.



#### 5.4

Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.

#### 5.5

Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung der verwendeten Wärmetauscher sind zur Inbetriebnahme vorzulegen. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Randbedingungen sind einzuhalten.

#### 5.6

Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit überprüft werden.

Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inerten Gas mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen.

Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z.B. der Ersteller.

#### Auflage zum BImSchG-Antrag:

#### 5.7

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der BHKW-Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



## **6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **6.1**

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung **und** Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

### **6.2**

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

### **6.3**

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.

### **6.4**

Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen der antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

### **6.5**

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



## 6.6

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 6.7

Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

## 7. Denkmalschutz

Die Auflagen der amtsinternen Stellungnahme (Az.: 61-1 UDB – EAW Duisburger Str. 50) des Amtes für Städtebau und Stadtgestaltung / Untere Denkmalbehörde (UDB) vom 03.07.2020, sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten:

### 7.1

Festgelegte Gestaltung für untergeordnete Nebengebäude lt. E-Mail v. 13.5.20:

- Kunststoffputz Körnung 1,5 bzw. 2 mm, RAL 7035 Lichtgrau
- Absetzton für Sockelputz, Attika, sowie Tür- und Lüftungsgitter, RAL 7004 Signalgrau

### 7.2

Den Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Mülheim, Amt für Städtebau und Stadtgestaltung / Untere Denkmalbehörde kurz formlos mitteilen



### 7.3

Bei Änderungen während des Bauablaufs ist die Stadt Mülheim, Amt für Städtebau und Stadtgestaltung / Untere Denkmalbehörde umgehend informieren.

### 7.4

Darüber hinaus ist der Stadt Mülheim, Amt für Städtebau und Stadtgestaltung / Untere Denkmalbehörde bisher unbekannt historische Bauteile bzw. Bodenfunde, die während der Maßnahme zutage treten, unverzüglich anzeigen.

## 8. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht

### 8.1

Der Ausgangszustandsbericht vom 29.04.2014, ergänzt am 16.10.2017 und 28.10.2020 bleibt in Verbindung mit diesem Genehmigungsbescheid für das Blockheizkraftwerk gültig.

### 8.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die im Genehmigungsbescheid vom 07.05.2018; Az.: 53.02-0347896-0001-209-G16-0080/17 unter Nr. 8.2, 8.3, 8.4, 8.5 und 8.6 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

### 8.3 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 07.05.2018; Az.: 53.02-0347896-0001-209-G16-0080/17 unter Nr. 8.7 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.



## Anlage 2

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	<b>ORDNER 1</b>	
<b>0</b>	<b>Nachträge</b>	
0.1	Gutachten / Stellungnahme nach AwSV des TÜV Nord Systems vom 06.05.2020	4
0.2	Ergänzungsbericht zum Ausgangszustandsbericht der Aquatechnik GmbH vom 28.10.2020 mit Anhänge	20
0.3	Schreiben Aquatechnik GmbH vom 05.11.2020	2
<b>1</b>	<b>Anschreiben</b>	
1.1	Anschreiben der medl GmbH vom 23.12.2019	2
1.2	Schreiben medl GmbH vom 23.03.2020 zum Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG	1
<b>2</b>	<b>Detailliertes Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Antragsformular</b>	
3.1	Antragsformular 1, Blatt 1 - 4	4
3.2	Abschätzung Investitionskosten	1
<b>4</b>	<b>Pläne</b>	
4.1	Deutsche Grundkarte mit Kennzeichnung Standort	1
4.2	Lageplan mit Kennzeichnung Aufstellbereich BHKW	1
<b>5</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Fließbilder</b>	
6.1	Genehmigungsfließbild BHKW Broich	1
6.2	R&I Fließbild Lüftung	1
6.3	R&I Fließbild Gesamtanlage	1



<b>7</b>	<b>Aufstellungspläne</b>	
7.1	Aufstellungsplan Ebene 0 m	1
7.2	Aufstellungsplan Ebene 6,75 m	
7.3	Aufstellungsplan Schnitte	
7.4	Screenshots Aufstellung	2
<b>8</b>	<b>Brandschutzkonzept vom 09.03.2020, Dipl. Ing. Michael Raftellis mit Anlagen</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und –immissionen vom 31.10.2019, Nr. SEII-02/0591, 8117484595, TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>36</b>
<b>10</b>	<b>Immissionsprognose luftverunreinigende Stoffe vom 30.10.2019, Nr. I16 1025 19, Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz mit Anhang</b>	<b>157</b>
<b>11</b>	<b>Formulare 2 bis 8.5</b>	<b>45</b>
<b>12</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>17</b>
<b>13</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter</b>	
13.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, Westnetz	16
13.2	Sicherheitsdatenblatt Motorenöl, Mobil Pegasus 705, ExxonMobil	14
13.3	Sicherheitsdatenblatt Frostschutzmittel, Diethylenglykol, SCHARR	12
13.4	Sicherheitsdatenblatt Wässrige Lösung von Harnstoff, Adblue, Borealis	10
13.5	Sicherheitsdatenblatt Neutralisationsmittel Geno-Neutrex, Grünbeck	7
	<b>ORDNER 2</b>	
<b>14</b>	<b>Beschreibung BHKW Modul</b>	
14.1	Angaben zum BHKW Modul	1
14.2	Aggregatzeichnung Jenbacher JMS 616 GS-N.L	1



14.3	Technische Beschreibung BHKW JMS 616 GS-N.LC	13
<b>15</b>	<b>Beschreibung Abgasreinigung und Neutralisation</b>	
15.1	Übersicht Unterlagen zur Abgasreinigung und zur Neutralisation	
15.2	Produktdatenblatt Neutralisationsanlage GENO®-Neutra FNH-420-R	2
15.3	Technische Beschreibung Katalysatoranlage	3
<b>16</b>	<b>Beschreibung Tankanlage</b>	
16.1	Angaben zur Tankanlage	1
16.2	Technische Beschreibung AdBlue Tankanlage	9
<b>17</b>	<b>Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>18</b>	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	
18.1	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht vom 08.01.2020, AQUATECHNIK GmbH mit Anlagen	3
	Anlagen zur Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	
<b>19</b>	<b>Unterlagen nach BetrSichV</b>	
19.1	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV vom 17.03.2020 / 17.05.2020 TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	4
19.2	Anlagen zum Prüfbericht nach § 18 BetrSichV	
<b>20</b>	<b>Informationen DEHSt</b>	<b>1</b>
<b>21</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
21.1	Formular Bauantrag, Einfaches Baugenehmigungsverfahren	2
21.2	Formular Baubeschreibung	2
21.3	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
21.4	Erhebungsbogen Baustatistik	2
21.5	Zusammenstellung Bruttogrundflächen	2
21.6	Zusammenstellung Nutzflächen	3
21.7	Zeichnung Grundriss EG, Maßstab 1 : 100	1



<b>Reg.</b>		<b>Blatt</b>
21.8	Zeichnung Grundriss Ebene 1, Maßstab 1 : 100	1
21.9	Zeichnung Lüftungsebene, Maßstab 1 : 100	1
21.10	Zeichnung Schnitt A-A, Maßstab 1 : 100	1
21.11	Zeichnung Schnitt B-B, Maßstab 1 : 100	1
21.12	Zeichnung Ansicht Ost, Maßstab 1 : 100	1
21.13	Zeichnung Ansicht Nord, Maßstab 1 : 100	1
21.14	Zeichnung Ansicht Süd, Maßstab 1 : 100	1
21.15	Zeichnung Ansicht West, Maßstab 1 : 100	1
21.16	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 250	1
21.17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14
21.18	Zeichnung Aufstellungsentwurf Ebene 0, 1 : 100	1
21.19	Zeichnung Aufstellungsentwurf Ebene 6,75, 1 : 100	1



## Anlage 3

### Hinweise

#### Immissionsschutz

##### 1.

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebs-einstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Staatlichen Um-weltamt unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unter-nehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materi-almüdigung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhande-nen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vor-gesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhande-nen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) so-wie



- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

**2.**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

**3.**

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

**4.**

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

**5.**

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.



## **Arbeitsschutz**

### Hinweise zur Erlaubnis

#### **6.**

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

#### **7.**

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

### Hinweise zum BImSchG-Antrag:

#### **8.**

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz
- Sicherheitsbeleuchtung im Kesselhaus
- Flucht- und Rettungswegpläne
- Planung der Flucht- und Rettungswege entsprechend der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. ASR A 2.3

**9.**

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

**10.**

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

**Bodenschutz****11.**

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Grundstück sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG). Solche Anhaltspunkte sind z.B. geruchlich oder dem Augenschein nach auffällige Böden (z.B. Bauschutt, Schlacke, Asche, Müll u.s.w.) und gewerbliche/industrielle Vornutzungen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

**12.**

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen werden weitere Maßnahmen erforderlich. Dies können z.B. die Begleitung des Bauvorhabens durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG („Altlastengutachter“), Untersuchungen zur



Gefährdungsabschätzung etc. sein. Einzelheiten hierzu werden durch die Untere Bodenschutzbehörde festgelegt.

### **13.**

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Angaben zur Lage der betroffenen Fläche, zu Art und des Zweckes der Maßnahme sowie zu Herkunft, Menge und Art des Materials erforderlich. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Auftragsgeber / Bauherrn (Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG).

## **Naturschutz**

### **14.**

Die Bauherrin / der Bauherr bzw. die Projektträgerin / der Projektträger darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten,
- sie erheblich zu stören oder
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu
- zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



## **Baurecht/Brandschutz**

### **15.**

Gemäß § 17 Abs. 4 BauO NRW wird aus brandschutztechnischer Sicht die Installation einer Blitzschutzanlage empfohlen. Mit abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht gegebenenfalls eine Fachunternehmerbescheinigung über die Installation der Blitzschutzanlage vorzulegen.

### **16.**

Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag nicht mehr von der für den Arbeitsschutz sachlich zuständigen Bezirksregierung geprüft. Alle Belange des Arbeitsschutzes sind von der Bauherrin und Bauherren sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten. Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.

### **17.**

Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen, sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

## **Denkmalschutz**

### **18.**

Abweichungen von den genehmigten Plänen (auch im Detail) bedürfen einer erneuten denkmalrechtlichen Zustimmung, auch wenn keine sonstigen bauordnungsrechtlichen Belange berührt werden.



Die Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und ggf. die Erteilung einer geänderten denkmalrechtlichen Erlaubnis muss vor Ausführung der Maßnahme herbeigeführt werden.